Gebührenordnung für Trauungen und vergleichbare kirchliche Amtshandlungen der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde St. Petri Augustusburg

Der Kirchenvorstand hat gemäß §§ 2 Absatz 2, 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in ihrer aktuellen Fassung folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 – Allgemeine Bestimmungen

1 Die Kirche bietet Gottes Wort, Sakrament und Gebet bei jeder Amtshandlung unentgeltlich dar.

2 Gebühren werden nur für die weiteren Aufwendungen der einzelnen Amtshandlungen, wie Altarschmuck, Betriebskosten, Organisten- und Küsterdienst erhoben.

§ 2 – Gebühren

1 Trauungen, bei denen wenigstens einer der Ehepartner der Kirchgemeinde Augustusburg angehört, sind grundsätzlich gebührenfrei.

2 Die Gebühr für die Trauung von Paaren, die nicht der Kirchgemeinde Augustusburg angehören, beträgt 275,00 Euro.

2.1 Organisiert das Brautpaar die musikalische Ausgestaltung der Trauung in eigener Verantwortung, so ermäßigt sich die Traugebühr um 50,00 Euro.

3 Besondere Gebühren sind im Folgenden aufgeführt.

3.1 Bei allen Trauungen in der Schlosskirche wird ein Zuschlag von 50,00 Euro erhoben.

3.2 Wird die Stadtkirche St. Petri oder das Außengelände der Kirche von der Hochzeitsgesellschaft über den Trauungsgottesdienst hinaus genutzt, so ist für jede angebrochene Stunde dieser zusätzlichen Nutzung ein Zuschlag von 25,00 Euro zu entrichten.

3.3 Bei Trauungen von Paaren, die nicht der Kirchgemeinde Augustusburg angehören, wird für eventuell anfallende Heizkosten eine Heizkostenpauschale berechnet. Diese beträgt von Mai bis September 50,00 Euro und von Oktober bis April 100,00 Euro.

4 Die in Punkt 1 bis 3 für Trauungen genannten Gebühren gelten in gleicher Weise auch für Gottesdienste anlässlich der Eheschließung und für Einsegnungen zu Traujubiläen.

§ 3 – Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4 – Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer Bestätigung durch das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Chemnitz und ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden alle diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen aufgehoben.

Augustusburg, den 6. März 2014

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Augustusburg

Vorsitzender *Mitglied*

AZ: R 3111 Augustusburg

Chemnitz, den 28.03.2014

BESTÄTIGT

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

Meister
Oberkirchenrat

L.S.